

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Erratum: Drukfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bürger Gesetzgeber!

2. Dasselbe aufzufordern, die Thätigkeit und die Kraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vaterlandes mit strengster Genauigkeit ihren Unterhalt und ihre Besoldung empfangen, welches ihm unter seiner Verantwortlichkeit vorgeschrieben ist.

3. Demselben aufzutragen, in den behörenden Formen und ohne Ansehen der Person alle dieseljenigen vor Gericht zu ziehen, welche durch irgend eine Art von Dilapidation, Nachlässigkeit oder irgend einen andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit die Armee einem Mangel an Nahrung ausgesetzt hätten.

Devevey sagt in einer Ordnungsmotion, es sei Pflicht des Gesetzgebers, jede schändliche Absicht der Nebelgesünnten, indem man ihren Mitteln entgegenarbeitet, zu vernichten. Unter diese gehört auch die über Verwendung der öffentlichen Gelder, um das Volk irre zu führen, ausgestreuten Verlaumdungen. Die Constitution fordert zudem jährliche öffentliche Rechnungen; das Direktorium soll sich beeilen, uns seine Rechnungen für das erste Jahr mitzuteilen. Das Volk wird daraus sehen, daß keineswegs, wie man sagt, die Gelder Vorzugsweise zur Bezahlung der obersten Gewalten verwandt wurden; sie wissen B. R. alle, daß nicht nur die Gesetzgeber von ihrem Gehalt des Jahrs 1799. nichts, und jenes vom verflossenen Jahr noch nicht ganz empfangen haben. Er trägt darauf an, der Präsident des Senats soll jenem des großen Raths den Wunsch des Senats aussäubern, das Direktorium möchte eingeladen werden, seine jährlichen constitutionellen Rechnungen abzulegen.

Fuchs unterstützt den Antrag; glaubt aber, eine solche Einladung an den großen Rath sey schon vor einiger Zeit ohne Wirkung gemacht werden. Er wünscht also, daß sie nun durch eine Bothschaft geschehen möchte.

Genhard unterstützt die letztere Meinung.

Mittelholzer stimmt zu dem einfachen Vorschlag Devevey's.

Devevey's Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 13. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Nigozza erhält für 6 Tage Urlaub.

Die militärische Gesellschaft in Willisburg legt 600 Franken auf den Altar des Vaterlandes. Auf Billeter's Antrag wird Ehrenmeldung erkannt.

Grafenried, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Dienstenkassa in Bern vor, welches für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Vor einigen Wochen habt Ihr in geheimer Sitzung einer Commission aufgetragen, ein Verzeichniß aller vorhandenen Commissionen und ihrer verschiedenen Aufträge Euch vorzulegen, und einen Antrag zu machen über die Ordnung, in der man sie zur Arbeit aufzufordern, und von ihnen Gutachten begehren soll.

Dieser Auftrag schien anfänglich Eurer Commission nicht sehr schwierig zu seyn, und die Versammlung selbst schien nicht, besondere Wichtigkeit in diesem Auftrag zu legen: man glaubte von beiden Seiten, eine kurze Einsicht in das Commissionenbuch der Kanzlei und eine leichte Beurtheilung der mehr oder mindern Wichtigkeit der Aufträge dieser Commission, sey über diesen Gegenstand völlig hinlanglich und befriedigend.

Allein, bei näherer Ueberlegung änderte sich bald der Gesichtspunkt Eurer Commission. Diese Versammlung ist der Gesetzgeber eines ganzen Volks; denn ungeachtet unsre Beschlüsse der Läuterung des Senats unterworfen sind, so muß doch die ganze Gesetzgebung Helvetiens von dieser Versammlung ausgehen, weil, unsrer Verfassung zufolge, kein Gesetz möglich ist, es werde dann von uns beschlossen. — Und diese Versammlung, nachdem sie während 15 Monaten ununterbrochen an der Gesetzgebung Helvetiens gearbeitet hat, trägt einem Ausschuß auf, ihr einen Entwurf vorzulegen, was nun weiters am dringendsten zu thun sey. Bei diesem Gesichtspunkt erschrak Eure Commission über die Wichtigkeit ihrer Arbeit, und fühlte nun ihre Schwäche, derselben gehörig Genüge zu leisten. Wir haben einen wichtigen Bau vor — den wichtigsten, der möglich ist. — Schon ist der Bau angefangen, und Ihr fragt uns, wie sollen wir den Bau weiter forsetzen: dies, B.B. Repräsentanten, ist die Stellung Eurer Commission, der Ihr jenen bedenklichen Auftrag gäbt!

Um gründlich sagen zu können, was bei einer Arbeit weiterfort gethan werden soll, ist es unentbehrlich notwendig, erst zu wissen, was im Ganzen geleistet werden muß, dann zu sehen, was bis jetzt geleistet wurde, und endlich wird eine einfache Vergleichung dieser beiden Angaben das gesuchte Resultat liefern, welchem nur noch eine zweckmäßige Ordnung gegeben werden muß. Dies ist der Gang unsrer angestellten Untersuchung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

Im St. 81. Seite. 662. Spalt 2. Zeil. 9. statt Schrecken lies Schranken.